



Unterstützung für die neuen Familienzentren

**Klaus Dreyer
LWL-Landesjugendamt**



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Landesjugendamt und Familienzentren

- finanzielle Förderung (750 Mio. EUR), u.a. KiBiz, Familienzentren und Förderung von Kindern mit Behinderung
- umfassende Beratung in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen
- Fortbildung (ca. 20.000 FoBi-Tage), u.a. Zertifikatskurs Leitung Familienzentren



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Landesjugendamt und Familienzentren

- Erteilung von Betriebserlaubnissen für (neue) Betreuungs- und Förderangebote in Kitas und Erziehungshilfeeinrichtungen
- Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- AK Familienzentren (für Jugendämter)



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Ist eine neue Betriebserlaubnis für ein Familienzentrum erforderlich?

- Betriebserlaubnispflichtig sind KiTa- / Spielgruppen (regelmäßiges Betreuungsangebot). Dann besteht auch Unfallversicherungsschutz.
- Das Familienzentrum als solches benötigt keine (ergänzende) Betriebserlaubnis.
- Sind die Eltern anwesend oder in der Kita zu erreichen, besteht keine Betriebserlaubnispflicht und kein Versicherungsschutz.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Wann und für wen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ?

- Kinder, die aufgrund eines Betreuungsvertrages regelmäßig in der Kita betreut werden, wenn die Kita über eine Betriebserlaubnis verfügt
- Besucherkinder und „Nur-Sprachförderkinder“: gesetzliche Unfallversicherung (vorläufig !)
- Eltern: grs. keine gesetzliche Unfallversicherung
Ausnahme: im Rahmen der Funktion im Elternrat
- Hinweis auf LWL- Rundschreiben Nr. 43/08 und 2/09



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.



Fremdnutzung von Räumen in Kindertageseinrichtungen

- außerhalb der Öffnungszeiten können Räume auch anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden, innerhalb der ÖZ darf der Kita-Betrieb nicht gestört werden.
- Grundsatz bei zusätzlichen Förderangeboten für Kinder (Ballett, Englisch etc.):
 - kein Ausschluss von Kindern aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit der Eltern;
 - zusätzliche Angebote grs. unentgeltlich bzw. für alle Eltern vertretbare Kosten und konzeptionelle Einbindung



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.




Therapeutisches Angebot in Kindertageseinrichtungen

- therapeutische Versorgung gehört aus Sicht der Jugendhilfe in die Kita
 - bekannte Umgebung, Bezugspersonen, Austausch ist besser u. unkompliziert möglich
 - Therapieerfolg schneller und nachhaltiger
 - Entlastung für Familie



LWL


Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- 
- **SGB V / Heilmittelrichtlinien (HMR):**
 - Leistungsort ist grs. Praxis des Therapeuten
 - Arzt muss Therapie und Hausbesuch (Kita) verschreiben
 - Aber:
 - Therapie bei Kindern mit Behinderung in Kitas zulässig, insbes. bei Ganztagsbetreuung
 - **Vereinbarung für Westfalen (2007)**
zwischen MAGS, Krankenkassen, KÄV, Freie Wohlfahrtspflege und LWL
 - **Modellprojekt des Landes (2010)**
Therapie in Familienzentren / Rheinland



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.



Verwendungszwecke der Pauschale für Familienzentren (12.000 Euro)

Grundsatz: alles was dem Familienzentrum dient
z.B. Personal:

- Einkauf von Leistungen Dritter (Beratung, Fortbildung, Honorare, z.B. Referenten eines Elternkurses etc.)
- Zusätzliche Leitungsstunden (zur besseren Koordination, Management des FZ)

z.B. Sachausgaben:

- Mobiliar (z.B. für Eltern, für Eltern/Kindgruppe)
- Büroausstattung und -kosten



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

LWL-Landesjugendamt Westfalen



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.